



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D – 21109 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
WR II 5
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

per Mail an: WRII5@bmu.bund.de

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
I31 Siedlungsabfälle, Produktverantwortung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Ansprechpartner [REDACTED]
Az. UM802.46-11/001
3. Dezember 2020

7. Dezember 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen im Rahmen der Länderanhörung Stellung zu nehmen, möchten wir uns bedanken.

Wir sind mit der Publikation der Stellungnahme auf der Internetseite des BMU einverstanden.

Grundsätzliches

Hamburg begrüßt ausdrücklich die Wiederaufnahme, der Regelungen zur Einziehung, im Rahmen dieses Gesetzentwurfs als Artikel 1 Nr. 31. Das Instrument der Einziehung stellt im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach hiesiger Auffassung das wirksamste Instrument insbesondere in Bezug auf die Erfüllung der Pfandpflicht und zukünftig der Einhaltung des Verbots bestimmter Kunststofftüten dar.

Die neuen Regelungen und Verpflichtungen für Betreiber von elektronischen Marktplätzen und Fulfilment-Centern (§ 3 Absatz 14 a) – c) und § 7 Absatz 7) werden ebenfalls begrüßt. Diese dienen der Gleichbehandlung und stärken insbesondere die Vollzugsmöglichkeiten im betreffenden Bereich erheblich.

Hamburg stimmt darüber hinaus der geplanten Übergangsfrist für Abfallwirtschaftspläne zu, die es ermöglicht bereits begonnene Überarbeitungen auf Basis der aktuellen Rechtslage zu beenden (Artikel 2 Nr. 4). Bei uns befinden sich aktuell drei Teilpläne in der Bearbeitung.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 9 a) (§ 9 Absatz 1 Satz 1 VerpackG)

Hamburg weist darauf hin, dass die Formulierung redaktionell angepasst werden sollte: *„In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „nach § 7 Absatz 1 Satz 1“ und das Wort „systembeteiligungspflichtigen“ gestrichen.“*

Zu Artikel 1 Nr. 12 c) (§ 14 Absatz 3 VerpackG)

Hamburg regt aus der Erfahrung vieler Schriftlicher Kleiner Anfragen sowie Bürgerfragen zum Thema: „Verbleib von Verpackungen aus dem gelben Sack“ an, die Informationspflichten um den Verbleib der vom System gesammelten und verwerteten Verpackungen zu erweitern. Beispielsweise könnte als Nr. 4 folgende Verpflichtung aufgenommen werden:

„4. Angaben zur Gesamtmasse der jeweils beteiligten Verpackungen in Tonnen sowie zur Sortierung und Verwertung von Verpackungen in deutschen und nicht deutschen Anlagen in Prozent, aufgeteilt nach Hauptfraktion (Glas, LVP, PPK) und einzelnen Ländern in denen die Sortierung und finale Verwertung stattfindet. Länder der EU dürfen hierbei zusammen angegeben werden. [Satz 2] Satz 2 gilt nicht für die Angaben nach Satz 1 Nr. 4.“

Dies würde aus unserer Sicht die Transparenz des Gesamtsystems deutlich erhöhen und zudem Vertrauen in das System schaffen.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 18 VerpackG)

Es wird angeregt, die geplante Regelung des Absatzes 1a als neuen Absatz 5 einzufügen, damit wird der geplante Absatz 5 zu Absatz 6. Dies dient der Übersichtlichkeit, zudem gehören die Absätze 1a und 5 inhaltlich zusammen und passen nicht zu den aktuellen Absätzen 2-4.

Durch die Aufnahme der beiden neuen Absätze stellen wir uns jedoch die Frage, wie die Umweltverwaltung derartige Unterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüfen und inhaltlich bewerten soll. Wir regen daher an, analog zur geplanten regelmäßigen Überprüfung durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister (§ 20 Absatz 6) – dort ist der Sachverstand vorhanden – an den jetzt als Absatz 1a geplanten Absatz folgenden Satz anzufügen: *„Die zuständige Landesbehörde darf zu diesem Zweck die eingereichten Unterlagen durch die Zentrale Stelle überprüfen und bewerten lassen.“*

Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 30 a VerpackG)

Hamburg begrüßt den verpflichtend vorgeschriebenen Einsatz von Recyclaten bei der Produktion von Einwegkunststoffgetränkeflaschen. Wir sind aber der Ansicht, dass bereits jetzt 25 Prozent Recyclat regelhaft einsetzbar sind und größtenteils bereits eingesetzt werden.

Daher regen wir an, die Quoten ambitionierter zu fassen, beispielsweise ab 1. Januar 2025 mindestens 33 Prozent und ab 1. Januar 2030 mindestens 50 Prozent.

Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 33 VerpackG)

Hamburg begrüßt ausdrücklich die Verpflichtung des Handels zum Anbieten von Mehrwegalternativen. Es wird aber angeregt in Absatz 1 Satz 2 die Anforderung eindeutiger zu formulieren, z.B. durch folgenden Satz 3 analog zu § 6 GastG („Apfelsaftparagraph“):

„Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter bzw. ein Kilo des betreffenden Produktes.“

Andernfalls könnte die Regelung durch abweichende Füllgrößen umgangen werden.

Ich würde mich freuen, wenn Sie unsere Anregungen aufnehmen könnten und bedanke mich im Voraus für die Mühen.